

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Abteilung Register und Personenstand

**Merkblatt zum Gesuch direkter Nachkommen leiblicher Eltern, die ein Kind zur Adoption freigegeben haben, um Bekanntgabe identifizierender Informationen über volljährige Halbgeschwister / Geschwister (Art. 268 b Abs. 3 ZGB)**

---

Identifizierende Informationen über das volljährige Halbgeschwister / Geschwister dürfen direkten Nachkommen leiblicher Eltern, die ein Kind zur Adoption freigegeben haben, bekannt gegeben werden, wenn das Halbgeschwister / Geschwister der Bekanntgabe zugestimmt hat.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Irene Raab Rodríguez  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau  
062 835 14 53  
irene.raab@ag.ch

Die zuständige kantonale Behörde hat, soweit möglich, die gesuchte Person über das Gesuch zu informieren. Das Verfahren wird eine gewisse Zeit beanspruchen.

Werden Halbgeschwister / Geschwister gefunden und sind sie mit der Bekanntgabe identifizierender Informationen einverstanden, kann die Form der Bekanntgabe vereinbart werden. Möglich ist auch, dass sie verstorben oder nicht auffindbar sind.

Es kann auch sein, dass sie keine Bekanntgabe wünschen. Ein solcher Entscheid ist zu akzeptieren, da die Persönlichkeitsrechte der Halbgeschwister / Geschwister geschützt sind.

Für die Behandlung des Gesuchs wird eine Gebühr von 400 Franken als Kostenvorschuss erhoben. Dieser umfasst in der Regel das Ausfindigmachen der erforderlichen Personen, die Feststellung der aktuellen Adresse, den Versuch einer Kontaktaufnahme mit ihnen und die schriftliche Information über mögliche Angaben an die suchende Person. Zusätzlich belastet werden Auslagen, persönliche Gespräche und begleitete Erstkontakte.

Die Gebühr fällt unabhängig vom Ausgang der Abklärung an.